Erscheint Mittwochs. Redaktionsschluß: Sonntag.
Bezugspreis: Vierteljährl. 45 Mk., nur durch die Post.
Anzeigenpreis: 10 Mk. 4 einsp. Petitzeile (Nichtberufliches ausgeschl.) Stellenverm.-Angeln. p. einsp. Petitzeile 5 Mk.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trefflich, Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Versandst. u. Redakt.: Nürnberg 10, Bayreuther Straße 40 Zahlungen: Postscheckkonto: 23989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 43 | Nürnberg, den 25. Oktober 1922 | 36. Jahrgang

Wo bleibt das geplante Lehrlingsgesetz?

Die Forderungen auf gesetzliche Neuregelung des Lehrlingswesens, auf Beseitigung der nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen der Gewerbeordnung, über Befugnisse des Lehrherrn und anderes mehr sind bereits seit Jahren eindringlich erhoben worden. Eine Fülle von Streitfragen, die eine gesetzliche Regelung erheischen, wie z. B. über Vergütung für die Fortbildungsschulzeit, die Einhaltung des Achtstundentages, die Entlohnung der Lehrlinge usw. bedürfen dringend der Klärung und doch läßt das in Aussicht stehende Lehrlingsgesetz immer noch auf sich warten.

Die Handwerkskammern und die Innungen, denen bisher die Regelung des Lehrlingswesens oblag, sind dieser Aufgabe keineswegs in befriedigender Weise gerecht geworden. Und zwar trifft das zu vom allgemeinen sozialen Gesichtspunkte aus, wie auch vom Standpunkte aller an den Lehrlingsfragen direkt Beteiligten. Die erwähnten Körperschaften tragen eben den Charakter der einseitigen Partei, was sich an vielen ihrer Maßnahmen nachweisen läßt. Nicht selten hat man den Eindruck, als ob es bei ihnen auf die Wahrung des materiellen Vorteils ankäme. Es sei zum Beispiel nur an die Ablehnung der Gewerbekammern gegen Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen erinnert, an ihre ablehnende Haltung in Fragen des Lehrlingsurlaubs, an den zähen Widerstand gegen die Forderung, die Entschädigung der Lehrlinge nach Prozenten des Grundlohnes der Gehilfen festzusetzen. Bezeichnend ist auch der hartnäckige Kampf dieser Körperschaften, bei Regelung der Lehrlingsfragen auch nicht eine dieser Fragen aus der Hand zu lassen; also die Pflege und Ausbildung unserer Jugend als ihr alleiniges Privileg zu betrachten.

Auffallend ist auch der bureaukratische Anstrich, den die Regelung des Lehrlingswesens von dieser Seite erhalten hat. Neben der selbstherrlichen Regelung der verschiedenen Angelegenheiten wird auch das Recht in Anspruch genommen, zu entscheiden, ob die Regelung einer Sache überhaupt für notwendig gehalten wird, oder ganz unterbleibt! Diese Zustände gaben schließlich den Anstoß, daß weite Kreise der Bevölkerung nachhaltig nach einer Aenderung auf diesem Gebiete verlangen. Weite Interessentenkreise gehen dabei von der Auffassung aus, daß die Pflege und die Ausbildung unserer Jugend nicht das Privileg einer Kaste, sondern eine hohe Aufgabe der Allgemeinheit ist.

An der Mehrzahl der Fragen, die das Lehrlingswesen betreffen, sind alle Berufsgenossen, auch die Gehilfen und Arbeiter eines jeden Berufes stark interessiert. Es dreht sich nicht nur um Fragen einer ordentlichen Berufsausbildung, auch nicht nur um Fragen, die das körperliche Wohl der jungen Leute berühren, sondern auch um Fragen des allgemeinen Berufsinteresses, wenn die Gehilfen und Arbeiter Veranlassung nehmen, ihre allgemeinen Forderungen zu erheben. Was die Lehrlinge selbst anbetrifft, so wird von der Arbeiterschaft alles abgelehnt, was unnötigerweise dazu beiträgt, die Lehrzeit für den Lehrling hart und freudlos zu gestalten. Eine Garantie hierfür war aber nach den bisherigen Verhältnissen nicht gegeben.

Schon die Ausfüllung des gebruckten, vorgeschriebenen Lehrvertrages stellt den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings vor unangenehme Fragen. Der vorgeschriebene Lehrvertrag der Handwerkskammer von Mittelfranken zum Beispiel (genehmigt durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses 1910!) enthält im Druck unter anderem folgende Bestimmungen: „Der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen." „Binnen neun Monaten nach der Auflösung eines Lehrverhältnisses darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrherrn ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden." „... Der Lehrling hat, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch sein Verschulden stattfindet, keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgeldes." „Die Einschreibegebühr ... ist vom Vater (gesetzlichen Vertreter) dem Lehrherrn zu zahlen."

Abgesehen von der Frage, ob diese Vorschriften noch der gegenwärtigen Rechtslage entsprechen, sind hier Dinge hineingeworfen, die die Vertragschließenden beiderseits vielleicht gar nicht zum Gegenstand des Vertrages machen wollen. Jedenfalls steht fest, daß ein solches Vertragsmuster unter Mitwirkung aller Interessentenkreise ein anderes Aussehen haben würde, als wie das heute allgemein der Fall ist. Auch das besagt wiederum, wie dringend notwendig ein Bruch mit den heutigen Zuständen sich erweist.

Von Regierungsseite ist nun schon mehrfach die Zusicherung gegeben worden, daß die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens großzügig in Angriff genommen werden soll. Ueber die Pläne der Regierung gab kürzlich im Reichstage Reichsminister Hirsch folgendes bekannt:

„Das Gesetz über das Lehrlingswesen ist ein Rahmengesetz und besucht, das gesamte Lehrlingswesen in Handwerk, Industrie und Landwirtschaft, wenn möglich auch in der Hauswirtschaft, zu regeln. Der Entwurf will den Jugendlichen in weitem Umfange berufliche Ausbildung zuteil werden lassen und gibt die Grundsätze für ihre Beschäftigung. Die Regelung des Lehrverhältnisses bleibt den beteiligten Berufsständen, den Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern vorbehalten. Bei Erfüllung dieser Aufgaben sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer völlig gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die Lehrlingszüchterei soll sich nicht weiter ausbilden können, und nur solche Betriebe sollen Lehrlinge anleiten dürfen, die zur Ausbildung wirklich geeignet sind. Die Entscheidung sollen die berufsständischen Vertretungen fällen. Auch das Lehrlingsprüfungswesen soll ausgebildet und die Landwirtschaft ermächtigt werden, für gewisse Berufszweige die Lehrlingsprüfung einzuführen. Schließlich enthält das Gesetz Vorschriften über die Beschäftigung von Lehrlingen und Jugendlichen in solchen Bureaus, die der Gewerbeordnung nicht unterstehen. Weil das Lehrlingsverhältnis kein reines Arbeitsverhältnis sein kann, soll die Ausbildung auch die Erziehung umfassen, die allerdings den heutigen Anschauungen entsprechen muß. Diesen Anschauungen entspricht nicht das Recht zur Züchtigung, das beseitigt werden muß. Zur Qualitätsarbeit, die wir gebrauchen und erstreben müssen, gehört eine gründliche Durchbildung des Nachwuchses."

Man wird abzuwarten haben, wie der Regierungsentwurf selbst aussehen wird. Aber schon im voraus kann gesagt werden, daß die hier mitgeteilten Grundzüge die Arbeiterschaft durchaus nicht in allen Punkten befriedigen können. Daß den Berufsständen, den Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern die Regelung des Lehrverhältnisses vorbehalten bleiben soll, erweckt den Anschein, als ob an den bisherigen Zuständen nicht allzusehr gerüttelt werden soll. Mit der Entsendung der Arbeitervertreter in die Kommissionen ist es keineswegs getan. Entscheidend, um den Mißständen im Lehrlingswesen ein Ende zu machen, ist die Ueberwachungs- und Vollzugstätigkeit, nicht nur die gemeinsame Mitwirkung bei dem Erlaß von Vorschriften. Wie bisher den Innungsvertretungen, so muß auch den Arbeitervertretungen ein Aufsichtsrecht eingeräumt werden. Die Arbeiter verlangen nach einem praktischen Mitwirkungsrecht, um die sachgemäße Anleitung der Lehrlinge zu überwachen. Die Vertreter müssen verpflichtet werden, von Amts wegen nach dem rechten zu sehen nicht nur in betreff Ausbildung, sondern auch bezüglich der Entschädigung, der Arbeitsleistung und Arbeitszeit, Verpflegung und Unterbringung der Lehrlinge. Hat sich bis heute irgend jemand näher um die Lehrlinge gekümmert? Ist nachgeprüft worden, ob sie nicht oft in elenden Dachlöchern, die als Schlafstelle dienten, untergebracht waren, wo Regen und Schnee Zutritt hatten? Ist gewissend überwacht worden, ob der Lehrling auch wirklich etwas gelernt hat oder ob er nicht sehr oft zu Arbeiten herangezogen wurde, die mit fachlicher Ausbildung auch rein gar nichts zu tun haben? Nach den vorliegenden Erfahrungen erscheinen diese Fragen nur zu berechtigt. Es muß also gründlich Abhilfe geschaffen werden.

Nach dem, was bis jetzt von dem zu erwartenden Lehrlingsgesetz an die Oeffentlichkeit gedrungen ist, kann man sich aber des Eindrucks nicht erwehren, daß man um eine Reihe längst schwebender Fragen herumgehen will. Es bedeutet keine grundlegende und befriedigende Aenderung der Dinge, wenn man alles wieder den Handwerks-, Handels- usw.-Kammern überläßt.

Die Berufsausbildung der Jugendlichen sollte dem Streite der Parteien so weit als irgend möglich entzogen werden. Der vernünftigste und erfolgreichste Weg wäre also, die Streitfragen, die aufgetaucht sind, auf die einfachste Art durch Gesetz zu regeln. Es dreht sich hier um Fragen, die nicht nur den einzelnen Beruf betreffen: Entlohnung der Lehrlinge, Urlaub, Einhaltung der Arbeitszeit, Berufsschule usw. für die der Weg durch staatlichen Eingriff mittels der Gesetzgebung nicht nur als die einfachste Lösung erscheint, sondern auch als eine Lösung, die endlich Klarheit schafft.

Den paritätisch zusammengesetzten Handwerks- und Handelskammern bliebe noch genug zu tun mit der Erledigung der speziellen Berufsangelegenheiten, dem Lehrlingsprüfungswesen, dem Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und anderem mehr.

Ein Unding ist es, im Lehrvertrage, besonders in der heutigen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung, feste, immer gleichbleibende Kost- und Entschädigungssätze festzusetzen. Es ist gar nicht zu verstehen, warum man diese Frage nicht einfach der freien tarifvertraglichen Regelung, die als der gerechteste Weg angesehen werden muß, anheimstellen will.

Fragen von allgemeiner Natur, die eine gesetzliche Regelung erheischen, sind auch die des Lehrlingsurlaubs und der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit. Es muß klar und eindeutig festgelegt werden, daß der gesetzliche Achtstundentag auch für Lehrlinge gilt, daß Aufräumungsarbeiten oder Besuch der Schule nicht zur Verlängerung der Arbeitszeit berechtigen. Es ist also deutlich festzustellen, daß der Besuch der Fortbildungsschule als Arbeitszeit zu gelten hat, demnach für diese Zeit die Entschädigung nicht gekürzt werden darf und zwar allgemein für alle Berufe. Weitere Fragen, wie die der Eignung des Lehrherrn zur Lehrlingsausbildung, die Eindämmung der Lehrlingszüchterei, die Vorschriften über eine Probezeit sollten in dem Lehrlingsgesetz zwingend bindend umschrieben werden, um mit dem System der individuellen Lehrverträge, welches wir heute haben und das sich nicht bewährt hat, zu brechen.

Die Möglichkeit der Erhebung des sogenannten Lehrgeldes sollte man ganz erledigen. Das gesetzliche Züchtigungsrecht des Meisters ist unmoralisch und muß deshalb beseitigt werden. Klipp und klar muß im Gesetz gesagt werden, daß der freie Samstagnachmittag auch dem Handwerkslehrling zugute kommt. Man soll uns nicht vormachen wollen, daß es für die Ausbildung förderlich ist, wenn der Lehrling zu sehr bedrückt und überlastet wird. Drei Lehrjahre sind eine lange Zeit, in welcher bei sachgemäßer Ausbildung dem Lehrling schon etwas beigebracht werden kann.

Um eine genaue Nachprüfung über die Ausbildung zu erhalten, sind außer der Beaufsichtigung gesetzlich alljährlich Zwischenprüfungen vorzuschreiben.

Das Lehrverhältnis, welches nicht nur als Erziehungsverhältnis, sondern seinem ganzen Wesen nach auch als Arbeitsverhältnis aufgefaßt werden muß (aus welchem Grunde wären sonst wohl die Innungsmeister für Nachholung der Fortbildungsschulzeit?), muß voll und ganz unter die allgemeine Arbeiterschutzgesetzgebung gestellt werden, d. h. der Lehrling muß in allen Stücken den gleichen Schutz genießen, wie der gewerbliche Arbeiter überhaupt. Das erfordert unter anderem auch die Stellung aller Lehrbetriebe unter die amtliche Gewerbeaufsicht. Private Verträge, die die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen versuchen, sind als unzulässig zu erklären und unter Strafe zu stellen.

Die Einstellung von Lehrlingen sollte ausschließlich unter Vermittlung von Berufsberatungsstellen und unter Beobachtung einer Eignungsprüfung vor sich gehen. Sehr wesentlich sind auch die Forderungen, die auf besseren Ausbau und organische Angliederung der Berufsfortbildungsschulen abzielen. Ein wirklich zweckentsprechendes Lehrlingsgesetz erfordert demnach eine gründliche Abweichung von der bisherigen Uebung und eine Umstellung der bisherigen Einrichtungen.

Daß die jetzigen Zustände unhaltbar sind, ist in diesen Spalten schon des öfteren dargetan worden. Der Unfug, mehrere tausend Mark ohne genügende Garantien einer Gegenleistung armen Arbeiteretern als „Lehrgeld" abzuknöpfen, konnte an Beispielen der Praxis dargelegt werden. Ueber eine unerhörte Lehrlingszüchterei, die sich darin äußert, daß die Zahl der Schuhmacherlehrlinge an vielen Orten sogar größer ist als die der Gehilfen, liefern mehrere Statistiken den unrühmlichen Beweis. Alle diese Dinge, weiter der seit Jahren herrschende Zwiespalt in der Rechtsauffassung in einer Reihe von Lehrlingsfragen, können nicht lange mehr so anstehen, wie bisher. Darum, her mit einem zeitgemäßen, wirksamen Berufsausbildungsgesetz für Lehrlinge!

Zur Landtagswahl in Sachsen.

Als der sächsische Landtag 1920 mit einer sozialistischen Mehrheit von zwei Stimmen zusammentrat und allen Anfeindungen zum Trotz die reine Arbeiterregierung, bestehend aus Mehrheitssozialisten und Unabhängigen mit Unterstützung der Kommunisten bildete, da waren sich die Kenner der sächsischen Verhältnisse klar darüber, daß bei der Stärke des Bürgertums und der verschiedenen Ansichten im Lager der Arbeiterparteien diese Lösung sehr gewagt erschien. Denn die wirtschaftliche Not des industriell hochentwickelten Landes und der Mangel an Staatsmitteln machten besonders die Durchführung sozialer Maßnahmen rechtunwahrscheinlich. Heute kann dagegen gesagt werden, daß dieses Experiment geglückt ist, und daß die sozialistische Regierung in den zwei Jahren ihres Bestehens in sozialer Hinsicht geradezu vorbildlich gewirkt hat.

Die Verwaltung und Justiz sind mit zähester Energie demokratisiert, die reaktionären Elemente in ihr entfernt und Sozialisten und gute Republikaner mehr und mehr zu Amtshauptleuten, Kreishauptleuten, Regierungsräten, Polizeipräsidenten, Staatsanwälten und Richtern ernannt worden. Die eingebrachte Gemeindereform sollte dieses Werk der Demokratisierung vollenden, und den Mehrheitswillen des Volkes auch in der Gemeindeverwaltung zur Geltung bringen.

Zu Bauten- und Grubenkontrolleuren sowie zu Gewerbeinspektoren wurde eine Anzahl gewerkschaftlicher Arbeiter ernannt, unbekümmert um das Geschrei, das aus Interessentenkreisen gegen diese Beförderung erhoben wurde. Bei ausbrechenden Lohndifferenzen traten die Arbeiterregierungsräte in energischster Weise für die berechtigten Forderungen der Arbeiter ein und verhinderten in einer großen Anzahl von Fällen, daß der rücksichtslose Machtwille des Unternehmertums sich in Lohnkämpfen oder Aussperrungen auswirkte. Die energische Durchführung des erlassenen Ueberstundenverbotes sorgte dafür, daß die Arbeitslosigkeit auf das geringste Maß beschränkt wurde. Die wirtschaftlich stark darniederliegende vogtländische Spitzenindustrie wurde durch Versplanung neuer Industrien umgestellt und lebensfähig gemacht. Für 29 000 Erwerbslose konnte durch Einrichtung von Notstandsarbeiten eine erhöhte Erwerbslosenunterstützung beschafft werden. Durch diese Notstandsversorgung sind der minderbemittelten Bevölkerung für über 100 Millionen Mark erheblich verbilligte Textilien, Kleidungsstücke und Schuhwaren zugeführt worden. Das frühere Reichsbekleidungsamt Dresden wurde in ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt, an dem außer der Staatsbank die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Produktivgenossenschaft der Schneider in Dresden und Seifhennersdorf beteiligt sind. Sodann wurde ein Arbeitnehmerkammergesetz eingebracht, das der Arbeiterschaft die Möglichkeit geben soll, in allen wirtschaftlichen und beruflichen Fragen der Regierung beratend und gutachtlich zur Seite zu stehen, und damit ein Gegengewicht zu den Gewerbe- und Handelskammern zu bilden. Die gleiche Absicht verfolgte die Regierung in dem eingebrachten Landwirtschaftskammergesetz, das den Einfluß der Großagrarier in der landwirtschaftlichen Produktion und Preisbildung eindämmen und den Landarbeitern zum ersten Male ein Mitbestimmungsrecht auf diesen Gebieten geben sollte.

Für den Wohnungsbau wurde die doppelte Summe bereitgestellt, die der Staat auf Grund des Reichsgesetzes zu geben verpflichtet war. In der Wohlfahrts-, Säuglings- und Kleinkinderpflege, im Mutterschutz und in den Mütterberatungsstellen wurde vorbildlich gearbeitet, die Jugendwohlfahrt ausgebaut, die Tuberkulosen-, Krüppel- und Erholungsfürsorge in gründlichster Weise gefördert und allerorts wurden Arbeiter-Wohlfahrtsausschüsse gegründet, die mit staatlichen Mitteln die Wohlfahrtspflege in andere Bahnen lenken. Der Arbeitersportbewegung wurde die denkbar größte Unterstützung zuteil. Auch die Polizei konnte umgestellt und zur Dienerin der sozialen Republik gemacht werden.

Endlich ging die Regierung an die Umbildung des Volksschulwesens. Durch die Umwandlung der Lehrerseminare wird der heranzubildende Volksschullehrer auf die sozialen Ideen der neuen Republik und die neuesten Methoden der Pädagogik eingestellt und in der Aufbauschule 300 Kindern des Proletariats jährlich die Möglichkeit gegeben, auf Kosten des Staates eine Gymnasialbildung zu erhalten. Den Rahmen dieser geistigen Umstellung vollendete das Schulbedarfsgesetz, das die Volksschulbildung gründlich vertieft, den Lehrer zum Angestellten des Staates macht und ihn somit aus den Fesseln einer rückständigen Gemeindepolitik befreit.

Daß all diese Maßnahmen nur unter dem energischsten Widerstand der bürgerlichen Parteien durchgeführt werden konnten, und daß die sozialistische Regierung diesen Parteien immer unbequemer wurde, versteht sich von selbst. Als daher der Landtag noch zwei christliche Feiertage abschaffte und dafür den 1. Mai und den 9. November zu gesetzlichen Feiertagen erhob, da schrie die Reaktion auf und forderte stürmisch die Auflösung des Landtages.

Dieses Verlangen wurde zwar zunächst abgelehnt, doch stellten die Bürgerlichen das Volksbegehren auf Auflösung des Landtages. Die Regierung war keineswegs gewillt, dieser Auflösung aus dem Wege zu gehen, doch erklärte sie offenherzig, daß zunächst einmal die wichtigsten vor der Verabschiedung stehenden Gesetze durchgebracht werden müßten, u. a. die Gemeindereform, das Arbeitnehmerkammergesetz, das Landwirtschaftskammergesetz, das Gesetz der Beamten zum Schutze

der Republik u. a. m. Ebenso, daß sie Zeit zu gesetzgeberischen Maßnahmen benötige, um der durch die Markentwertung heraufbeschworenen Not und dem Wucher zu steuern.

Alles das hätte auch durchgesetzt werden können, wenn die Einigkeit der Arbeitervertreter fest standgehalten hätte. Es kam aber zu Meinungsverschiedenheiten mit den Vertretern der äußersten Linken, über die unsere Kollegenschaft ja durch die Parteipresse unterrichtet ist. Das war für die Parteien von rechts das Signal, die Landtagsauflösung durchzusetzen.

Die Situation bei dieser Wahl ist also die, daß die Arbeiterschaft auf seiten des Bürgertums einen Gegner vorfindet, der als einige geschlossene Masse mit allen Mitteln daran arbeitet, der Arbeiterschaft das Heft aus den Händen zu schlagen. Das muß heute jedem Arbeiter, jeder Arbeiterin, jedem Gewerkschaftskollegen klar sein. Sieht in Sachsen das Bürgertum, dann fällt das festeste Bollwerk der deutschen Republik, dann verschwindet ein Anreger und Stürmer auf sozialem Gebiete. Deshalb haben ganz besonders die sächsischen Gewerkschafter das größte Interesse an der Erhaltung einer sozialistischen Regierung.

Wenn der Reichstag, der Landtag und die Parlamente der Kreise, Städte und Gemeinden in der Mehrheit sich aus Kapitalisten und unter ihrem Einfluß stehenden Personen zusammensetzen, dann sieht es für die Erfüllung der Gewerkschaftsforderungen sehr schlecht aus.

Um das zu verhindern, darf kein gewerkschaftlich organisierter Kollege und keine Kollegin am 5. November der Wahl fernbleiben!

Die sächsische Landtagswahl

am 5. November 1922 muß den letzten Mann und die letzte Frau des schaffenden Volkes, soweit sie das 20. Lebensjahr überschritten haben, an die Wahlurne bringen, um den rechtsstehenden Parteien ein- für allemal das Vorhaben auszutreiben, dem sozialistischen Fortschritt in Sachsen die eroberte Position streitig zu machen.

Kolleginnen und Kollegen! Beweist eure politische Reife! Verdoppelt eure Anstrengungen in der Wahlagitation! Sorgt dafür, daß am 5. November der Arbeiterschaft keine einzige Stimme verloren geht!

Handwerkslehrlinge und Tarifverträge.

Die Frage der Entlohnung der Lehrlinge im Handwerk hat sich geradezu zu einem Skandal ausgewachsen. In Friedenszeiten war es in einer Reihe von Berufen Brauch, daß der Lehrling Kost und Wohnung im Hause des Meisters erhielt. Je nachdem gab der eine oder der andere Meister dem Lehrling wohl auch ein wöchentliches Taschengeld etwa in Höhe von 50 Pfennig oder 1 Mark. Diese geringfügige Vergütung will aber immer noch hoch erscheinen nach dem, was man heute den Lehrlingen bietet. Nach dem heutigen Geldstande erscheint ein Taschengeld von 50 Mark pro Woche noch gering, wo früher 50 Pfennig gegeben wurden; wie sieht es aber jetzt in der Praxis aus? Es lassen sich tatsächlich Fälle nachweisen, daß der Lehrling von dem Meister keinen Pfennig oder aber nur ein paar lumpige Papiermark als Taschengeld erhält. Doch noch genug damit: profitlich denkende Lehrmeister sind mit der Entwicklung der Teuerung dazu übergegangen, den Lehrling überhaupt nicht mehr zu verköstigen und in Wohnung zu behalten, sondern diese Verpflegung den Eltern des Lehrlings aufzubürden. Ja, ganz geriebene Lehrmeister hielten es sogar nicht unter ihrer Würde, den Eltern ein Lehrgeld von mehreren tausend Mark abzuverlangen. Auch in Berufen, wo sonst die Verköstigung des Lehrlings durch den Meister nicht üblich war, steht die Kostentschädigung oft nicht im geringsten im Verhältnis der dafür aufzuwendenden Kosten. Besonders bei der immer weiter fortschreitenden Teuerung macht sich das für die Eltern des Lehrlings sehr bemerkbar. Viele Lehrherren waren aber zu befriedigenden Zugeständnissen auf diesem Gebiete nicht zu bewegen. Sie beriefen sich auf die Abmachungen im Lehrvertrag und auf die darin enthaltenen Kostgeldsätze, die vielleicht vor ein, zwei oder noch mehr Jahren vereinbart worden waren.

Um diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen, haben die Gewerkschaften sich bemüht, die Lehrlingsvergütung in den allgemeinen Lohntarifen mit festzulegen. Im Reichstarif für das Baugewerbe, Paragraph 5 Ziffer 2 letzter Absatz, wird gesagt:

„Die Entschädigung der Lehrlinge ist prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitstarifen festzusetzen. Auf Wunsch können Handwerkskammern, Innungen und Gesellenausschüsse hinzugezogen worden."

Leider aber setzten in verschiedenen Berufen die Innungsmeister einer derartigen Regelung Widerstand entgegen. Sie versteckten sich hinter der Ausrede, daß die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ein Vorrecht der Innungen und Handwerkskammern sei; auf eine tarifvertragliche Regelung wollten sie sich nicht einlassen. In zahlreichen Fällen mußten die Schlichtungsausschüsse und Gewerbegerichte in dieser Frage in Anspruch genommen werden. Eine ganze Reihe von Gerichten hat denn auch den Standpunkt der Innungsmeister verneint und den Lehrlingen eine den Zeitverhältnissen angemessene Kostgeldentschädigung zugesprochen.

Ueber die Frage: Kann die im Lehrvertrag vorgesehene Vergütung durch Tarifvertrag abgeändert werden? hat zum Beispiel das Gewerbegericht Erfurt am 14. September 1921 eine bejahende Entscheidung gefällt, die in Nr. 3 des 27. Jahrganges des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" vom 1. Dezember 1921 (Sp. 69/70) abgedruckt ist. Das Gericht stellte sich dabei auf den Standpunkt, daß die tarifliche Regelung des Einkommens der Lehrlinge den Festsetzungen des Lehrvertrages in diesem Punkte vorgehen; denn einmal seien diese tariflichen Festsetzungen später als der Lehrvertrag abgeschlossen, sodann seien Vereinbarungen, die von der tariflichen Regelung zuungunsten des Arbeitnehmers abweichen, unwirksam.

Im gleichen Sinne entschied das Gemeinsame Gewerbegericht Schönebeck a. d. E. am 13. April 1921. (Siehe „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" Nr. 5 vom 1. Febr. 1922.)

Bemerkenswert nach dieser Hinsicht erscheint es auch, ein Urteil des Schlichtungsausschusses von Magdeburg vom 18. März 1922 anzuführen. Dieses Urteil hat in einer Streitsache des Holzarbeiterverbandes gegen den Arbeitgeberverband Magdeburger Wagenbauer auch die Lehrlingslöhne festgesetzt. Zur Begründung wurde angeführt:

„Der Schlichtungsausschuß vertritt bezüglich der Regelung der Vergütungssätze für Lehrlinge den vom Reichsarbeitsminister eingenommenen Standpunkt vom 30. November 1920 (abgedruckt im Reichsarbeitsblatt Nr. 9, Jahrgang 1, Seite 329, welcher besagt:

„Das Reichsarbeitsministerium vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß die das Arbeitsverhältnis regelnden Bestimmungen auch für Lehrlinge in Tarifverträgen festgelegt werden können, soweit nicht die besonderen Stellen gesetzlich übertragenen Befugnisse hierdurch berührt werden. Für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk hat die Gewerbeordnung den Innungen und Handwerkskammern derartige Befugnisse zugewiesen. Eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Handwerkslehrlinge ist hiernach nur insoweit zulässig, als nicht die Innungen oder Handwerkskammern zuständig sind oder als diese von ihren Befugnissen keinen Gebrauch gemacht haben.

Die bezeichnete Zuständigkeit der Innungen und Handwerkskammern beschränkt sich meines Dafürhaltens auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, d. h. auf die Regelung derjenigen Bestimmungen des Lehrvertrages, die unmittelbar die Ordnung des Lehrverhältnisses, die Ausbildung des Lehrlings, die Ablegung von Prüfungen, die Feststellung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen und die Sicherung des Zweckes der Lehre angeben. Die Innungen und Handwerkskammern sind dagegen nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzugreifen und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostentschädigung zu treffen.

Hiernach können die Entschädigungen auch für Handwerkslehrlinge tarifvertraglich vereinbart werden."

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1920. VI A 13 675.)

Bezüglich der der Regelung von Lehrlingsverhältnissen durch den Tarifvertrag gegenüberstehenden Bedenken schließt sich der Schlichtungsausschuß folgender Auffassung, abgedruckt in der Kartei für Arbeitsrecht vom 4. September 1920, an. Es heißt dort:

Erstes Bedenken: Der Lehrvertrag sei kein Arbeitsvertrag; nach Paragraph 1 der Tarifvertragsordnung (TVO. vom 23. Dezember 1918) befasse sich aber die TVO. nur mit Arbeitsverträgen.

Der Lehrling und der jugendliche Arbeiter gehören in unseren Zentralverband! Nur durch einiges Handeln aller Berufsangehörigen vom jüngsten bis zum ältesten, sind wir stark genug, die Interessen aller tatkräftig zu vertreten. Sorgt für die Erfassung der Lehrlinge und Jugendlichen! Richtet überall gemäß § 5 Absatz 2 des Verbandsstatuts Lehrlings-Abteilungen ein.

Dem ist entgegenzuhalten: a) der Lehrvertrag ist zwar kein eigentlicher Arbeitsvertrag, aber das Lehrverhältnis steht dem Arbeitsverhältnis sehr nahe. Wenn der Lehrherr kein Lehrgeld erhält, sondern seinerseits dem Lehrling eine Vergütung gewährt, wie es bei den kaufmännischen Lehrlingen, den technischen und den Fabriklehrlingen die Regel ist, so besteht in der tatsächlichen Wirkung zwischen Lehrverhältnis und Arbeitsverhältnis kaum noch ein Unterschied. b) Sowohl das Betriebsrätegesetz (BRG. vom 4. Februar 1920, Paragraph 11 Absatz 1 und Paragraph 12 Absatz 1) wie die Demobilmachungsverordnung (DVO. v. 12. Februar 1920 Paragraph 1 Absatz 2) begreifen unter die Arbeiter und Angestellten auch die Lehrlinge ein. Es steht nichts im Wege, diesen erweiterten Begriff der Arbeitnehmer auch auf den Wirkungsbereich der Tarifvertragsordnung auszudehnen.

Zweites Bedenken: Die Lehrverträge seien nicht mit den Lehrlingen selbst, sondern mit ihren gesetzlichen Vertretern (Vater, Mutter, Vormund) abgeschlossen, diese aber könne der Tarifvertrag nicht binden.

Darauf ist zu erwidern: Es gibt ab und zu auch volljährige Lehrlinge. Und selbst da, wo der Lehrvertrag von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen wird, geschieht dies, wenigstens in der Regel, namens des Lehrlings, nicht im eigenen Namen des gesetzlichen Vertreters. Vertragspartei ist also in der Regel der Lehrling selbst. Mithin steht der unmittelbaren Wirkung des Tarifvertrages auf das Lehrverhältnis auch auf Arbeitnehmerseite regelmäßig nichts im Wege.

Drittes Bedenken: Der tarifvertraglichen Regelung seien in der Gewerbeordnung den Innungen (§§ 81 a, 83, 93, 95 GO.) und den Handwerkskammern (§§ 103 e, 103 g, 103 i GO.) gegebene Befugnisse zur Regelung des Lehrlingswesens hinderlich.

Demgegenüber ist zu sagen:

a) Die Befugnisse beziehen sich nur auf gewerbliche Lehrlinge im allgemeinen und auf Handwerkslehrlinge im besonderen sowie, soweit es sich um Innungsbestimmungen handelt, selbstverständlich überhaupt nur auf die Lehrlinge, welche in den Betrieben der Innung tätig sind. Für kaufmännische Lehrlinge und für gewerbliche Lehrlinge, welche nicht in Handwerks- oder Innungsbetrieben tätig sind, also z. B. für die Fabriklehrlinge, kommen sie nicht in Betracht.

b) Solange die Innungen oder Handwerkskammern von ihrer Befugnis der Regelung des Lehrlingswesens keinen Gebrauch gemacht haben, oder soweit sie es nicht getan haben, (z. B. in Anlehung der Lehrlingsentlohnung), steht der tarifvertraglichen Regelung nichts im Wege.

Viertes Bedenken: Durch § 126 b Ziffer 3 GO. sei die Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen (Leistungen) des Lehrherrn und des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters zur Sache des individuellen Lehrvertrages gemacht; für eine tarifvertragliche Regelung, die nach § 1 der Tarifverordnung ja dem individuellen Lehrvertrage vorgehen müßte, sei demnach kein Raum.

Dieser Schluß ist nicht zwingend: Wohl verlangt die genannte Gesetzesstelle, die nur für den gewerblichen Lehrvertrag gilt, daß die Leistungen aus dem Lehrverhältnis, also insbesondere der Geldleistungen und hier die etwaige Lehrlingsvergütung in der Lehrvertragsurkunde festgelegt sein müssen, aber sie sagt nichts darüber, nach welchen Normen diese Festlegung zu geschehen hat, verbietet also keineswegs, daß die Normen, die anderweit schon feststehen, zur Anwendung kommen. Die tarifvertragliche Festlegung wird also ebensowenig ausgeschlossen, wie es mit der etwaigen Festlegung durch Innungs- oder Handwerkskammerbeschluß der Fall wäre. —

Diese unseren Ansichten entsprechende Entscheidung des Magdeburger Schlichtungsausschusses wird auch in anderen Fällen herangezogen werden können.

Der Streit wegen der tariflichen Lehrlingslöhne.

Die Lehrlingsentschädigung nach den Wünschen der Innungsmeister.

Mit der Frage, ob Entschädigungssätze für Lehrlinge im Handwerk durch tarifliche Vereinbarungen geregelt werden können, haben sich schon verschiedene Instanzen beschäftigt. Der Reichsarbeitsminister und der preußische Handelsminister haben die Frage bejaht und eine ganze Reihe von Gerichten hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Da gelang es den Innungsorganisationen, eine Entscheidung des Landgerichts in Frankfurt am Main zu erlangen, welche die Frage verneinte. Mit diesem Urteil trieben die rührigen Spitzenorganisationen der Handwerker eine lebhafte Propaganda. In allen ihnen irgend zugänglichen Zeitungen konnte man lesen, daß die Festsetzung von Entschädigungssätzen für Lehrlinge ein Vorrecht der Innungen und Handwerkskammern und die tarifliche Regelung unstatthaft sei. Daß eine Reihe von Urteilen vorliegt, die anders entschieden haben, wurde natürlich sorgfältig verschwiegen.

Dem Landgerichtsurteil in Frankfurt lagen folgende Vorgänge zugrunde: Die Bäckerinnung Frankfurt am Main hatte mit der Gehilfenorganisation einen Tarifvertrag unterschrieben, der auch die Lehrlingslöhne regeln sollte. Der Reichsarbeitsminister hatte diesen Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt. Die Bäckermeister aber provozierten eine Lohnklage, indem sie einfach den Lehrlingen den tariflich ausgemachten Lohn nicht zahlten. Von dem Lehrlingsgericht der Innung wurde diese Lohnklage abgewiesen. Auch das Amtsgericht als angerufene Berufungsinstanz wies die Klage ab und als letzte Instanz fällte das Landgericht Frankfurt am 7. April ds. Js. ein Urteil, welches ebenfalls den Lehrlingen unrecht gab. Durch Gerichtsurteil sollte selbst die Auffassung des Reichsarbeitsministers außer Kurs gesetzt werden. In den Entscheidungsgründen nahm das Landgericht Frankfurt folgende Stellung ein:

„1. Die Lohnregelung der Handwerkslehrlinge kann und darf durch Tarifvertrag nicht erfolgen, weil dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

2. Der Lehrvertrag im Handwerk ist nicht als „Arbeitsvertrag" anzusehen, sondern als „Erziehungsvertrag", bei dem der Lehrmeister der Hauptverpflichtete ist.

3. Die Vergütung des Meisters an den Handwerkslehrling hat den Charakter einer Unterhaltsbeihilfe und sie dient als Nebenleistung der Durchführung des Lehrzweckes.

4. Die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 kann keine Anwendung auf die Lehrverträge im Handwerk finden.

5. Die alleinigen gesetzlichen Organe zur Regelung der Lohnfrage der Lehrlinge sind ausschließlich Innung und Gesellenausschuß bzw. Handwerkskammer; die Schlichtungsausschüsse sind hierzu nicht befugt.

6. Minderjährige Lehrlinge werden durch ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerkschaftsverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, nicht verpflichtet, den Lehrvertrag in Uebereinstimmung mit dem Tarifvertrag einzugehen.

7. Der Reichsarbeitsminister ist nicht berechtigt, Tarifverträge, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, rechtsverbindlich für allgemein verbindlich zu erklären.

8. Der Reichsarbeitsminister ist zur Entscheidung der Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lohnvertrages nach Verordnung vom 23. Dezember 1918 möglich ist, nicht berufen. Die Entscheidung steht allein den Gerichten zu."

Die Innungen haben zwar mit dieser Gerichtsentscheidung für ihre Auffassung einen großen Erfolg erfochten. Das Landgericht Frankfurt aber ist mit seiner Entscheidung ziemlich allein geblieben. Nach wie vor zwangen die Bedürfnisse des täglichen Lebens Gerichte und Schlichtungsausschüsse, im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden. Eine entgegengesetzte Entscheidung fällte z. B. erst kürzlich das Oberlandesgericht in Hamm. Jedenfalls beweist aber der Zwiespalt in der Rechtsprechung, daß es notwendig ist, sobald als möglich durch Neuregelung des gelamten Lehrlingsrechts gesetzlich klar auszusprechen, was rechtens ist. Der Reichsarbeitsminister wird Veranlassung nehmen müssen, seiner Auffassung durch gesetzliche Maßnahmen Geltung zu verschaffen. Jedenfalls ist es ein unhaltbarer Zustand, daß durch Gerichte Vertragsbestimmungen beiseite geschoben werden können.

Die ganze Frage hätte die große Bedeutung gar nicht erlangt, wenn sich Innungen und Handwerkskammern in Uebereinstimmung mit vielen Lehrmeistern nicht so ungeheuer übrig benommen hätten. Während bei der tariflichen Regelung der Arbeiterlöhne der Geldentwertung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen werden mußte, schämten sich viele Meister nicht, ihren Lehrlingen als Kostgeldent hädigung nach wie vor lächerlich geringe Beträge zu zahlen. Dadurch erwuchs den Gewerkschaften die Pflicht, sich der Lehrlinge und ihrer notleidenden Eltern anzunehmen.

Wenn die Innungen so großen Nachdruck darauf legen, daß die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung den Innungen und Handwerkskammern vorenthalten bleiben soll, so kann man sich denken, warum. Diese Stellen sind einseitige Arbeitgebervertretungen und die Praxis lehrt täglich, daß dieselben sehr weit davon entfernt sind, Regelungen zu treffen, die den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechen. Die Handwerkskammer zu Oppeln z. B. hat folgende Richtlinien für die Gewährung von Entschädigungen an Lehrlinge aufgestellt: „Soweit Kost, Wohnung, Wäsche, Bekleidung und Zahlung der Beiträge für die Krankenversicherung vom Lehrherrn gewährt werden, kann von einer weiteren Entschädigung in Geld abgesehen werden. Werden nur Kost und Wohnung gewährt, so tritt an die Stelle der übrigen Leistungen eine Beihilfe in Geld, deren Höhe der freien Vereinbarung der Parteien überlassen bleibt. Werden Kost und Wohnung nicht gewährt, so erscheinen, ohne Rücksicht auf Größe und Lage des Betriebes, folgende Mindestsätze als angemessen: im 1. Lehrjahre gleich 10, im 2. gleich 20, im 3. gleich 30 und im 4. gleich 40 Mark wöchentlich! Den Lehrherren wird aber dringend empfohlen, bei guten Leistungen und gutem Betragen 50 bis 100 Prozent dieser Sätze als Sonderzulage zu gewähren."

Also zum Teil überläßt man die Regelung der freien Vereinbarung. Was dabei in der Praxis herauskommt, kann man sich denken! Als Kostgeldentschädigung im 4. Lehrjahr bietet man im günstigsten Falle 80 Mark wöchentlich, ein Betrag, der kaum einem Friedenswert von 80 Pfennigen entspricht. Damit soll ein Lehrling eine Woche lang verköstigt werden. Ein Kommentar dazu ist wirklich überflüssig.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm zugunsten der Lehrlinge.

Als es im Jahre 1919 gelang, in der Metallindustrie Tarifverträge für Lehrlinge in den Fabrikbetrieben abzuschließen, rührten sich auch die Handwerkslehrlinge. In Eisen hatten sich, wie fast überall, die Handwerkerorganisationen gegenüber den Bestrebungen, die Lehrlingslöhne tariflich zu regeln, ablehnend verhalten. Die In-

Gebt Euer Fachblatt an die Lehrlinge weiter!

nungsmeister gingen sogar so weit, zu verlangen, bei den Beratungen der Gesellenlöhne sollte kein Wort über die Lehrlingslöhne gesprochen werden; sie drohten damit, im entgegengesetzten Falle die Verhandlungen überhaupt scheitern zu lassen. Der Metallarbeiterverband hat deshalb, des langen Wartens müde, wegen Festsetzung der Lehrlingslöhne den Schlichtungsausschuß angerufen. Nachdem mehrere Sitzungen ergebnislos verlaufen waren, fällte der Schlichtungsausschuß Essen am 9. Februar 1921 gegen die Essener Schlosserzwangsinnung einen Schiedsspruch, der nachstehende, selbst für die damalige Zeit recht bescheidene Löhne vorsah:

im 1. Halbjahr	0.30 Mark pro Stunde
im 2. Halbjahr	0.50 Mark pro Stunde
im 2. Jahr	0.80 Mark pro Stunde
im 3. Jahr	1.10 Mark pro Stunde
im 4. Jahr	1.40 Mark pro Stunde

Die Schlosserinnung lehnte diesen Schiedsspruch ab, obwohl nun nacheinander vom Essener Schlichtungsausschuß für die Lehrlinge der Klempner- und der Schmiedeinnung gleiche Schiedssprüche gefällt wurden.

Die Innungen verweigerten aber die Anerkennung dieser Schiedssprüche, weshalb der Demobilmachungskommissar in Düsseldorf angerufen wurde, der die Verbindlichkeitserklärung aussprach. Die Innungsmeister, die sich somit immer auf Behörden und Gesetz berufen, brachten jedoch auch die Verbindlichkeitserklärung des Demobilmachungskommissars nicht. Es blieb also nichts anderes übrig, als einen Meister herauszugreifen und diesen beim Gericht zu verklagen.

Das Innungsschiedsgericht wies natürlich den Klageantrag ab. Das Amtsgericht als die nächste Instanz nahm dieselbe Stellung ein, ebenfalls das Landgericht in Essen. Besonders hervorgehoben wurde im Urteil des Landgerichts die Tatsache, daß sämtliche Lehrlinge keine Kriegsteilnehmer gewesen, demzufolge auch nicht unter die Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung fallen könnten (!). Das Landgericht nahm in bezug auf den vielumstrittenen § 28 der Verordnung vom 12. 2. 1920 die Auffassung ein, daß der Demobilmachungskommissar einen Spruch in Gesamtstreitigkeiten nicht für verbindlich erklären könne.

Als Revisionsinstanz hat nun das Oberlandesgericht Hamm i. W. am 27. Juni ds. Js. ein Urteil gefällt, das die vorbergehenden Entscheidungen aufhebt und die Verbindlichkeitserklärung des Demobilmachungskommissars als zu Recht bestehend bezeichnet.

In der Urteilsbegründung ist besonders bemerkenswert, daß das Gericht sich den Standpunkt des Reichsarbeitsministers und auch des preußischen Handelsministers zu eigen macht, wonach auch für Handwerkerlehrlinge in Tarifverträgen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, besonders über die Lohnhöhe, zu Recht enthalten sein können. Es wird in diesem Urteil unterstrichen, daß den Handwerkskammern und Innungen nur die Regelung der öffentlichrechtlichen Seite des Lehrverhältnisses (Ausbildung, Prüfung u. dergl.) obliegt, sie dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten (speziell Vergütung) nicht zuständig sind. Hierzu können die Handwerksorganisationen nur Empfehlungen aussprechen, aber ihren Mitgliedern keine Verpflichtung auferlegen. Im „Korrespondenzblatt" des ADGB., Nr. 22 ds. Js., ist deshalb mit vollem Recht im Anschluß an eine entsprechende Aeußerung des preußischen Handelsministers gesagt worden: „Können die Handwerkskammern nur Löhne empfehlen, so kann keine Rede davon sein, daß durch entsprechende Schiedssprüche von Schlichtungsinstanzen die gesetzlichen Rechte der Handwerkerorganisationen beeinträchtigt werden können. Wenn ein Recht nicht existiert, kann es auch nicht verletzt werden." Es ist erfreulich, daß ein Oberlandesgericht diesen an sich selbstverständlichen Standpunkt anerkannt hat, der es ermöglicht, daß auch die Lehrlingslöhne nicht nur durch individuellen Vertrag, sondern auch durch eine kollektive Regelung festgesetzt werden können.

Zum besseren Verständnis lassen wir das Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm im entscheidenden Teile folgen:

„Der Auffassung des ersten Richters über die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung in § 28 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1920 kann nicht beigetreten werden.

Es herrscht bereits seit langem Streit darüber, ob dem Demobilmachungskommissar durch diese Bestimmung ganz allgemein auch in Kollektivarbeitsstreitigkeiten die Befugnis zugesprochen werden sollte und zugesprochen ist, Schiedssprüche für verbindlich zu erklären. Mit dieser Frage befassen sich besonders ausführlich das Urteil des Oberlandesgerichtes Jena vom 17. Juni 1921 und das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922, mitgeteilt im „Reichsarbeitsblatt", 1922, Nr. 8, S. 204 ff. Beide Urteile kommen auf Grund der Entstehungsgeschichte, des Wortlauts, sowie des Inhalts und Sinnes der Verordnung zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 28 VO. die allgemeine Befugnis des Demobilmachungskommissars, jeden Schiedsspruch für verbindlich zu erklären, erstreckt hat, und daß diese allgemeine Befugnis auch tatsächlich durch die Bestimmung festgelegt ist, da jener Wille des Gesetzgebers auch Ausdruck gefunden hat. Das Reichsgericht prüft und bejaht auch weiter die Fragen, ob der Reichsarbeitsminister zum Erlaß einer derartigen Verordnung zuständig war und ob die Verordnung mit dem an sich durch § 105 GO. aufgestellten Grundsatz der Vertragsfreiheit vereinbar ist. Die Ausführungen des Reichsgerichts entsprechen durchaus der Auffassung, die der Senat in der streitigen Frage aus dem Wortlaut und dem Sinn der Verordnung gewonnen hat.... Hervorgehoben mag lediglich noch werden, daß die Verordnung ausdrücklich für die Zeit wirtschaftlicher Ausnahme- und Uebergangszustände erlassen worden ist — die wirtschaftliche Demobilmachung — und daß der Gesetzgeber zur Erreichung des erstrebten Zieles sich nicht damit begnügen wollte, und sich auch nicht damit begnügt hat, lediglich die Streitigkeiten einzelner aus Anlaß der Wiedereinstellung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, sowie aus Anlaß von Arbeiterentlassungen zu regeln, sondern daß er darüber hinaus u. a. auch die weit wichtigere Frage der Lohngestaltung für diese Uebergangs- und Ausnahmezeit durch die Schaffung einer möglichst schnellen und allgemeinen Regelungsmöglichkeit lösen wollte. Hierauf beruht die Tatsache und die Zulässigkeit des Eingriffs in die erwähnte Vertragsfreiheit.

Der Umstand, daß es sich im Rechtsstreit um Lehrlinge handelt, vermag die Gültigkeit des Schiedsspruches sowohl als auch der Verbindlichkeitserklärung nicht in Frage zu stellen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Handwerkslehrlinge handelt. Zunächst bezieht sich die Verordnung vom 12. Februar 1920 nach § 1 Abs. 2 ausdrücklich auch auf Lehrlinge der in Abs. 1a und b bezeichneten Betriebe. Daraus ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, auch die Lehrlinge den sämtlichen Bestimmungen der Verordnung zu unterwerfen, mithin auch der in § 28 vorgesehenen Regelung. Daß der Reichsarbeitsminister dies gewollt hat, ergibt sich auch aus den von dem Beklagten in seiner Berufungsbeantwortung angezogenen Bescheiden des Reichsarbeitsministers VI A 13 675 und 2173, beide mitgeteilt durch „Das deutsche Handwerksblatt" 1922, Heft 10, S. 149. Der Minister vertritt in beiden Entscheidungen die Auffassung, daß auch für Lehrlinge in Tarifverträgen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis festgelegt werden können, soweit nicht die besonderen Stellen gesetzlich übertragenen Befugnisse hierburch berührt werden, für Lehrlinge mithin, soweit nicht die Innungen oder Handwerkskammern von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht haben. Die Zuständigkeit dieser Stellen erachtet der Minister nur gegeben für die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrlingsverhältnisses (Ausbildung, Prüfungen u. dergl.), dagegen nicht für die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten, mithin namentlich nicht für die Frage der Vergütung. In dem zweiten Bescheid befaßt sich der Minister auch mit der Frage, ob laufende Lehrverträge, namentlich in der Lohnfestsetzung, durch einen Schiedsspruch abgeändert werden können und er bejaht diese Frage für den Fall, daß die Abänderung nach den obwaltenden Umständen für unerläßlich erachtet wird."

Er fährt dann fort:

„In der Regel werden aber Schiedssprüche, die laufende Verträge abändern, wegen der notwendigen Rücksichtnahme auf die Wahrung der Vertragstreue nicht für verbindlich erklärt werden können. Die Entscheidung im Einzelfall muß dem pflichtmäßigen Ermessen des Demobilmachungskommissars überlassen bleiben."

Hieraus ergibt sich als Auffassung des Reichsarbeitsministers, daß er sowohl einen Schiedsspruch, als auch dessen Verbindlichkeitserklärung trotz der bestehenden Lehrverhältnisse grundsätzlich für zulässig erachtet, daß er aber mit Rücksicht auf diese Verträge, auf die Vertragstreue, empfiehlt, Spruch und Erklärung nur in besonders wichtigen, dringenden Fälle zu erlassen. Diese Einschränkung bezieht sich mithin nicht auf die Zulässigkeit, sondern nur auf die Angemessenheit des Verfahrens im Einzelfalle.

Diese grundsätzliche Auffassung vertritt auch der Senat. Lehrlinge sind unter Titel VII der Gewerbeordnung unter den gewerblichen „Arbeitern" besonders aufgeführt. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß sie als „Arbeiter" anzusehen sind und daß neben dem Charakter des Lehrvertrages als eines dem Meister zur fachgemäßen Ausbildung des Lehrlings verpflichtenden Vertrags, auf der anderen Seite auch eine den Lehrling zur wirklichen Arbeitsleistung, besonders gegen Ende der Lehrzeit, verbindende Verpflichtung vorliegt. Die daraus sich ergebende Frage, ob eine Entlohnung des Lehrlings geboten ist und in welcher Höhe, ist somit eine Frage des Arbeitsverhältnisses. Ihre Regelung kann durch Vertrag, aber auch nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung erfolgen. Vorliegend kann dies um so unbedenklicher festgestellt werden, als Innung und Handwerkskammer, wie unstreitig ist, eine Regelung der Lohnfrage nicht vorgenommen haben. Es ist somit unerheblich, ob durch die Lehrverträge der Kläger ein Lohn überhaupt nicht festgesetzt ist, oder mit niedrigeren Sätzen, als der Schiedsspruch sie vorsieht. In beiden Fällen ist, da der Schiedsspruch zwischen den Arbeitnehmerorganisationen, denen die Kläger unstreitig angehören, sowie der Schlosserinnung, der der Beklagte angehört, erlassen ist, der Lehrvertrag durch den für verbindlich erklärten Schiedsspruch abgeändert worden. Den Klägern steht mithin das Recht zu, den nach diesem Schiedsspruch festgesetzten Lohn aus ihrem Lehrvertrage zu fordern. Da die von den einzelnen Klägern geforderten Beträge der Berechnung nach unstreitig sind, so war unter Abänderung des ersten Urteils sowie unter Beachtung der Paragraphen 91, 708 Ziffer 7 und 713 ZPO. nach dem Klageantrage zu erkennen."

Die Sache ist damit allerdings noch nicht beendet, denn die Schlosserinnung in Essen hat noch das Reichsgericht angerufen. Wenn die Lehrlinge dann endlich recht bekommen, werden sie große Vorteile bei der inzwischen eingetretenen Geldentwertung nicht mehr haben. Aber abgesehen davon, wie das Urteil auch ausfällt, zeigen diese Vorgänge, wie notwendig eine Gesetzesbestimmung erscheint, die auf dem fraglichen Gebiet die Rechtsunsicherheit beseitigt. Am zweckmäßigsten erscheint der Erlaß einer Notverordnung, die dem ganzen unerquicklichen Streit ein Ende macht.

Ramschkalkulation.

Im wirtschaftlichen Teile der Tagespresse bilden die Mitteilungen über die Preiserhöhungen der industriellen Verbände nunmehr schon eine umfangreiche stehende Rubrik. Man ist bereits daran gewöhnt, daß seitens der Verbände immer wieder 50 bis 100 Prozent, mitunter auch noch mehr, auf die bisherigen Preise aufgeschlagen werden. Angesichts dieser Vorgänge muß man sich nur wundern, wozu überhaupt noch über Kalkulationswesen Vorlesungen gehalten und Bücher geschrieben werden. Unsere gesamte Wirtschaft steht doch im Zeichen wildester Ramschkalkulation. Jene Preise, die den Kern und die Grundlage der heutigen Preisbemessung bilden, sind in den meisten Fällen zu einer Zeit errechnet worden, wo die Valutakonjunktur der deutschen Industrie gerade auf dem Gebiete des Kalkulationswesens die größten Freiheiten erlaubte. Heute haben wir Preise vor uns, die 20 und 50 mal höher sind als diejenigen des Jahres 1920. Dementsprechend haben sich aber auch die Kalkulationsfehler und -exzesse ins Ungemessene vergrößert. Fast noch schlimmer als die Industrie treibt es die Landwirtschaft, die überhaupt nicht mehr auf ihre Gestehungskosten achtet, sondern sich einfach vom Dollarkurse leiten läßt. Bei den gewerblichen, wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen sorgt dann der Zwischenhandel mit seinen ganz zügellosen Aufschlägen noch dafür, daß die Inlandspreise möglichst nahe an die Grenze der Weltmarktpreise hinaufgetrieben werden. Es ist natürlich im Einzelfalle kaum noch möglich, nachzuweisen, wieviel ungerechtfertigte Aufschläge in den Kleinhandelspreisen der verschiedenen Waren stecken. Zweifellos trägt aber diese wilde Ramschkalkulation sehr wesentlich zur Entwertung des deutschen Geldes bei. Hier wird wohl erst der taube Wind einer Wirtschaftskrise die Verteuerer zur Vernunft bringen. Inzwischen aber bricht der inländische Warenmarkt unter dem Drucke der Teuerung zusammen und wertvolle ausländische Ablaßmöglichkeiten gehen verloren. Die Arbeiter müssen auf diese Dinge ihr besonderes Augenmerk richten, denn sie werden als Konsumenten übervorteilt und als Produzenten um ihre Arbeitsgelegenheit gebracht. (B. W. B.)

Tarif- und Schlichtungswesen.

Die Löhne der Berliner Maßschuhmacher.

Durch Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 19. Oktober 1922 sind die Löhne der Maßschuhmacher wie folgt festgesetzt:

1. Der Mindeststundenlohn für männliche Zeitlohnarbeiter und als Akkordbasis für neue Arbeiten beträgt:
   ab 16. Oktober 100.— Mk., ab 23. Oktober 110.— Mk.,
   ab 30. Oktober 115.— Mk., ab 6. November 120.— Mk.
2. Der Mindeststundenlohn für weibliche Zeitlohnarbeiter und als Akkordbasis für Reparaturen beträgt:
   ab 16. Oktober 96.— Mk., ab 23. Oktober 104.— Mk.,
   ab 30. Oktober 108.— Mk., ab 6. November 112.— Mk.

Dem Schiedsspruch stimmmten beide Parteien zu.

Landestarif für das Schuhmachergewerbe Badens.

Bei den Lohnverhandlungen am 16. Oktober in Karlsruhe mußten die Löhne weil eine Einigung nicht zu erzielen war, durch Schiedsspruch festgesetzt werden. Ab 25. Oktober betragen dieselben:

	Ortsklasse I	II	III
über 24 Jahre	95.—	98.50	92.—
von 21—24 Jahre	92.—	90.50	89.—
von 19—21 Jahre	86.—	84.50	88.—
im zweiten Jahre nach der Lehre	78.—	76.50	75.—
im ersten Jahre nach der Lehre	74.—	78.50	72.—
Stepperinnen über 24 Jahre	83.—	81.50	80.—
von 21—24 Jahre	78.—	76.50	75.—
Sonstigs Stepperinnen	73.—	71.50	70.—

Wir ersuchen die Kollegen darauf zu achten, daß die Löhne überall bezahlt werden. Die Bezirksleitung

Gesetzliche Entschädigungen der Lehrlinge in Oesterreich.

Der österreichische Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli ein Gesetz über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge beschlossen. Der Gedanke dieses gesetzlichen Mindestentgeltes geht auf einen Antrag der Abgeordneten

Vergütung der Fortbildungsschulzeit für Lehrlinge.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrlingen die für den Besuch der Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit zu gewähren. Darüber, inwieweit für diese Zeit im Rahmen des Achtstundentages Vergütung zu gewähren ist, besteht zurzeit völlige Unklarheit, da eine einheitliche gerichtliche Praxis sich bislang nicht entwickelt hat. Der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes sieht für Arbeit und Besuch der Fortbildungsschule 54 Wochenstunden vor, so daß also 6 Fortbildungsschulstunden wöchentlich nicht zu vergüten wären. Er läßt aber den Bezirkswirtschaftsräten bzw. den höheren Verwaltungsbehörden freie Hand, je nach der Art der Arbeit besondere Anordnungen zu treffen. Darüber, in welcher Form dieser Entwurf Gesetz wird, läßt sich zurzeit noch nichts sagen. Jedenfalls gilt aber schon nach den bestehenden Bestimmungen der Besuch der Fortbildungsschule als notwendiges Erfordernis zur Ausbildung des Lehrlings. Schon daraus muß die Vergütungspflicht des Lehrherrn für diese Zeit gefolgert werden. Im übrigen halten wir die Gesetzesvorlage überhaupt für verfehlt, soweit sie es zulassen will, daß die Fortbildungsschulzeit nachgearbeitet werden kann. Es ist und bleibt zuviel verlangt, daß der Lehrling, der nach der vormittägigen Berufsarbeit nachmittags im Schulbesuch geistig angespannt ist, abends noch einmal auf mehrere Stunden zum Handwerkszeug greifen soll. Eine solche Anforderung entspricht unseres Erachtens weder pädagogischen noch sozialen Grundsätzen. Es würde sicher als lachhaft empfunden, wenn man an den höheren technischen Schulen eine derartige Praxis einführen wollte.

Entlassung der Ausgelernten.

Der Reichsrat hat kürzlich beschlossen, daß die Demobilmachungsverordnungen vorläufig noch nicht außer Kraft gesetzt werden. Damit haben auch alle Bestimmungen über die Entlassung von jungen Leuten, die jetzt ihre Lehrzeit beendet haben, noch volle Gültigkeit. Das Reichsarbeitsministerium hat im Vorjahre über die Entlassung von Ausgelernten nach Beendigung der Lehrzeit und Einstellungen von neuen Lehrlingen folgende Entscheidung gefällt:

„Die §§ 12 und 13 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 finden auf die Entlassung von Lehrlingen ebenso Anwendung wie auf andere Arbeitnehmer. Hiernach ist eine Entlassung von Lehrlingen, deren Lehrzeit beendet ist, nur unter der Voraussetzung des § 12 zulässig, sofern mit der Entlassung keine Verminderung der Arbeitnehmerzahl verbunden ist, während ein nach abgelaufener Lehrzeit zur Entlassung kommender Lehrling, für den gleichzeitig ein neuer Lehrling eingestellt werden soll, nur nach § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes die Möglichkeit des Einspruches hat, wenn mit der Entlassung eine unbillige, nicht durch sein Verhalten oder die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte für ihn vorhanden sein würde. Eine solche ist jedoch nicht ohne weiteres schon deshalb anzunehmen, weil der zu entlassende Lehrling voraussichtlich auf längere Zeit auf Erwerbslosenunterstützung angewiesen sein würde; denn es ist im Interesse des Wirtschaftslebens notwendig, jungen Leuten nach Freimachen von Lehrstellen Gelegenheit zur Erlernung eines Berufes zu geben."

Diese Bestimmungen haben also auch in diesem Jahre noch Gültigkeit. Wir erwarten, daß unsere Verbandsfunktionäre darüber wachen, daß kein Lehrling unberechtigt entlassen wird, ehe ihm andere Arbeit in Aussicht steht.

Die Lehrlingsfragen und der Sächsische Schuhmacher-Innungs-Verband.

Die Sitzung des Gesamtvorstandes am 1. Oktober 1922 in Dresden hat beschlossen, die Entschädigungssätze für Lehrlinge wie folgt festzusetzen: Im 1. Halbjahr 20 Mark, im 2. Halbjahr 40 Mark, im 3. Halbjahr 60 Mark, im 4. Halbjahr 80 Mark, im 5. Halbjahr 100 Mark, im 6. Halbjahr 120 Mark, im 7. Halbjahr 140 Mark, im 8. Halbjahr 160 Mark. Diese Sätze sollen am 1. Oktober 1922 in Kraft treten und weiter den 5 Gewerbekammern zur Sanktionierung vorgelegt werden.

Die Aufnahme- und Einschreibegebühr für Lehrlinge in die Innung wurde in ganz Sachsen einheitlich vom 1. Oktober 1922 ab auf 50 Mark festgesetzt.

Des weiteren wurde die Gesellenprüfungsgebühr für ganz Sachsen auf 100 Mark ab 1. Oktober 1922 festgesetzt. Bei neu einzustellenden Lehrlingen folgendes beschlossen:

Lehrzeit 3½—4 Jahre (!)
Lehrgeld beanspruchen. (!)

Diese Grundsätze sind insofern lehrreich, als sie beweisen, daß die Herren Innungsmeister wohl recht viel zu fordern (Lehrgeld!), aber recht wenig zu bewilligen verstehen. Geradezu unverständlich ist die Forderung einer Lehrzeit von vier Jahren. Beschämend für einen Meister, in drei langen Jahren es nicht fertig bringen zu wollen, den Lehrling zu einem tüchtigen Arbeiter heranzubilden!

Tarifliche Lehrlingsentschädigung im Zimmerergewerbe 1922.

Vom 1. Oktober an pro Stunde:

Ortsklasse	I Mk.	Ia Mk.	II Mk.	III Mk.	IV Mk.	V Mk.
1. Halbjahr	12.75	12.45	12.15	11.50	10.85	10.20
2. „	21.25	20.75	20.20	19.15	18.10	17.—
3. „	25.20	24.90	24.25	22.95	21.70	20.40
4. „	29.75	29.05	28.30	26.80	25.30	23.80
5. und 6. Halbjahr	42.50	41.45	40.40	38.25	36.15	34.—

Für den 15. bis 31. Oktober wurden durch Schiedsspruch des Lohnamts Halle auch die Lehrlingslöhne im Zimmergewerbe für die Provinz Sachsen neu festgesetzt. Der Stundenlohn im 3. Lehrjahre in der 1. Ortsklasse beträgt demnach 51.80 Mark, in der niedrigsten Ortsklasse 49.30 Mark.

Hanusch, Danneberg, Domes, Hueber und Genossen zurück, doch wurde nicht der von ihnen vorgeschlagene Gesetzentwurf, sondern ein Antrag der Abgeordneten Dr. Resch und Spalowski (christlich-sozial) dem Gesetz zugrunde gelegt. Es wird darin bestimmt, daß jedem Lehrling spätestens nach Vollendung des ersten Drittels der Lehrzeit eine Entschädigung gebührt. Die Festsetzung der Entschädigung obliegt dem Innungsausschuß im Einverständnis mit dem Gehilfenausschuß. Wo es keine Innung gibt, wird sie von einem paritätischen Ausschuß der Industriellen Bezirkskommission bemessen. **Das Recht auf Entschädigung kann durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.** Das Gesetz findet **auch auf bestehende Lehrverträge** Anwendung.

Der Wortlaut des Gesetzes (**als Gewerbeordnungsnovelle 1922**) ist folgender:

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Textverordnung vom 16. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 199, wird in folgender Weise abgeändert:

Artikel I.

Nach § 100a werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

§ 100b.

Entschädigung der Lehrlinge.

Jedem Lehrling gebührt spätestens nach Vollendung des ersten Drittels der statuten- und vertragsmäßig bestimmten Lehrzeit eine **nach folgenden Bestimmungen festzusetzende Entschädigung.**

§ 100c.

Festsetzung der Entschädigung der Lehrlinge.

Die Festsetzung der Entschädigung der Lehrlinge obliegt dem Genossenschafts(Innungs-)ausschusse im Einverständnis mit dem Gehilfenausschuß. Die Entschädigung ist unter Bedachtnahme auf die Gewerbezweige und auf die örtlichen Verhältnisse festzusetzen.

Für Lehrlinge in Gewerben, deren Inhaber keiner Genossenschaft (Innung) angehören, wird die Entschädigung durch die Industrielle Bezirkskommission in einem aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig zusammengesetzten Ausschuß von vier Mitgliedern nach Anhörung von Vertretern der betreffenden Gewerbezweige aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt.

Die festgesetzte Entschädigung gilt in den Fällen des Absatzes 1 für den Wirkungsbereich der Genossenschaft (Innung), in den Fällen des Absatzes 2 für den der Industriellen Bezirkskommission.

Die erste Festsetzung der Entschädigung hat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen. Längstens halbjährig sind die Entschädigungen der Lehrlinge einer Ueberprüfung unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen und allenfalls neu festzusetzen.

Erfolgt die Festsetzung oder Ueberprüfung der Entschädigung nicht durch den Genossenschafts(Innungs-)ausschuß im Einverständnis mit dem Gehilfenausschuß innerhalb der im vorangehenden Absatz angeführten Fristen, so hat die örtlich zuständige Industrielle Bezirkskommission entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 die Entschädigung der Lehrlinge festzusetzen. Diese Festsetzung gilt für den Wirkungsbereich der Genossenschaft und für so lange, bis auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine neue Festsetzung erfolgt.

Die von den Genossenschafts(Innungs-)- und Gehilfenausschüssen festgesetzten Entschädigungen sind der Industriellen Bezirkskommission mitzuteilen, die für eine Veröffentlichung dieser und der von ihr selbst festgesetzten Entschädigungssätze in geeigneter Form Sorge zu tragen hat.

§ 100b.

Entschädigung der Lehrlinge und Vertrag.

Die Rechte, die dem Lehrling auf Grund der Bestimmungen der §§ 100b und 100c zustehen, können durch Vertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Die Entschädigung der Lehrlinge **kann auch im kollektiven Arbeitsvertrag festgesetzt werden.** Diese Festsetzung ist nur dann gültig, wenn sie für den Lehrling nicht ungünstiger ist als die nach § 100c vorgenommene Festsetzung der Entschädigung.

Artikel II.

Dieses Gesetz findet auch auf bestehende Lehrverträge Anwendung.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Soweit die am 11. Juli in Kraft gesetzte Gesetzesbestimmung. Der Wille der österreichischen Innungen hat sich leider durchgesetzt, daß erst nach dem ersten Drittel der Lehrzeit die Entschädigung gesetzlich wirksam ist. Der sozialdemokratische Antrag hatte das vollendete erste Halbjahr als Beginn der Entschädigung verlangt, er drang leider nicht durch. Die Entschädigung ist im Gesetz auch nicht in **Prozenten des Gehilfenlohnes** angegeben, wie der Antrag Hanusch gefordert hat, sondern durch die Bestimmung, „die Entschädigung ist unter Bedachtnahme auf die Gewerbezweige und örtlichen Verhältnisse festzusetzen“ ist der Willkür der größte Spielraum gelassen. Einen Fortschritt enthält das Gesetz, indem es ausdrücklich zuläßt, daß die **Entschädigung der Lehrlinge auch in einem kollektiven Arbeitsvertrag festgesetzt werden kann.** Alles in allem muß gesagt werden, daß die österreichische Gesetzgebung mit diesem Gesetz in sozialer Beziehung die deutsche Gesetzgebung um ein gutes Stück überflügelt hat.

Eine Verordnung über das Lehrlingswesen im schweizerischen Schuhmachergewerbe.

Unser Bruderblatt, die „Schweiz. Lederarbeiterzeitung“, berichtet:

Unter Mitwirkung einer Vertretung der Arbeiterschaft neben einer solchen der Schuhmachermeister ist durch die Kantonal-bernische Handels- und Gewerbekammer eine **Verordnung über das Lehrlingswesen im Schuhmachergewerbe** aufgestellt worden, die namentlich insofern der unverantwortlichen Lehrlingszüchterei eine Schranke setzt, als sie die Beschäftigung von mindestens zwei Gehilfen für das Halten von zwei Lehrlingen voraussetzt. Die uns interessierenden Bestimmungen der Verordnung lauten:

§ 1. Die Mindestdauer der Lehrzeit im Schuhmachergewerbe beträgt drei Jahre.

§ 2. Die Maximalarbeitszeit darf diejenige der übrigen Arbeiter eines Geschäftes im Rahmen von § 10 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre höchstens um eine halbe Stunde täglich übersteigen.

§ 3. Jeder Lehrling **hat pro Lehrjahr Anspruch auf acht Tage Ferien.**

§ 4. Zum Halten eines zweiten Lehrlings sind nur Lehrmeister berechtigt, die regelmäßig mindestens zwei Arbeiter beschäftigen. Die Einstellung des zweiten Lehrlings darf erst erfolgen, wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat.

§ 5. Die Ausbildung des Lehrlings hat zu umfassen: Im ersten Lehrjahr holzgenagelte Sohlen und Fleck nebst zugehörigen Arbeiten; im zweiten Lehrjahr genähte Sohlen und Fleck sowie Einüben im Zwicken, Einstechen und Doppeln für neue Arbeit; im letzten Lehrjahr neue genähte Herren- und Damenschuhe sowie perfekt genähte Sohlen und Fleck.

§ 6. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverbande die **Fachprüfungen der Lehrlinge** seiner Mitglieder besonders durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1919 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen).

Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, lit c. der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der anderen Berufsarten zu bestehen.

§ 7. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. —

Bemerkenswert ist die bernische Statistik des Lehrlingswesens im Schuhmachergewerbe. Danach gab es im Kanton Bern im Jahre 1918 84, 1919 104, 1920 137, 1921 170 und 1922 192 Lehrlinge! Eine solche Massenzüchtung von Schuhmacherlehrlingen, die man dann nach Beendigung ihrer Lehrzeit auf die Straße wirft und sie ihrem Schicksal überläßt, da die meisten Herren Lehrmeister doch keine Gehilfen beschäftigen, ist nicht nur unverantwortlich, sondern geradezu ein Verbrechen an der Jugend, wobei es sich um die proletarische Jugend handelt. Der Präsident der Kammer bemerkte zu dieser Statistik, daß das Lehrlingswesen im Schuhmachergewerbe ein gutes Geschäft sein müsse! Gewiß, durch die Ausbeutung der Lehrlinge behaupten viele dieser Lehrlingszüchter ihre Meisterherrlichkeit.

Gesetzlicher Urlaubsanspruch für Jugendliche?

Angeregt durch eine vom Ausschuß der deutschen Jugendverbände veranstaltete Konferenz in Braunschweig, die sich mit der körperlichen und geistigen Lage der Jugend beschäftigte, fand am 13. September in Berlin eine Besprechung über die Urlaubsgewährung an Jugendliche statt. Einberufen war diese Zusammenkunft auch von vorgenanntem Ausschuß; vertreten waren die verschiedenen Organisationen der Jugend (politische, wirtschaftliche, konfessionelle), ferner die Berliner Handelskammer, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, der Verband der Berliner Metallindustriellen und das Berliner Berufsamt.

In gründlicher Aussprache wurde **allgemein** anerkannt, daß **regelmäßiger Sommerurlaub eine Notwendigkeit sei**, um den im Wirtschaftsleben tätigen Jugendlichen in körperlicher, geistiger wie auch seelischer Hinsicht die Möglichkeit zur Kräftigung zu geben. Festgestellt wurde, daß in einem erheblichen Teil unserer Wirtschaft die Jugendlichen bereits in den Genuß von Urlaub kommen, wenn auch seine Länge vorwiegend unzulänglich ist. So erhalten in vielen Berufen die Lehrlinge nur drei Tage Ferien im Jahr. Besonders im Handwerk herrschen in dieser Beziehung durchaus rückständige Gebräuche; nur in sehr wenigen Fällen ist von einer Urlaubsgewährung die Rede. Aus Berlin wurde z. B. berichtet, daß verschiedene Innungen aus dem Metallgewerbe in diesem Jahre ihren Mitgliedern empfohlen haben, den Lehrlingen **einen** Tag bis drei Tage Urlaub zu gewähren. Wieweit sich viele Innungsmeister nach solchen Empfehlungen richten, ist zur Genüge bekannt.

Die Vertreter der Industrie und der Handelskammer gaben persönlich ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß der Lehrherr schon auf Grund seiner Erziehungspflicht dem Lehrling Erholungsurlaub zu geben habe. Ein Vertreter meinte, daß die **allgemeine** Urlaubsgewährung am besten ohne gesetzlichen Zwang durch Einwirkung der Arbeitgeberorganisationen auf ihre Mitglieder zu erreichen sei. Da jedoch die Aussprache ergab, daß mit vielen Lehrherren zu rechnen ist, die sich ihrer entsprechenden Pflicht entziehen, kam man übereinstimmend zu der Ansicht, daß durch das kommende **Gesetz über die Neuregelung der Berufsbildung der Jugend ein Mindestanspruch auf Urlaub** für Lehrlinge festgelegt werden müßte. Die von den freien Gewerkschaften aufgestellte Forderung an die Gesetzgebung, den Jugendlichen unter 16 Jahren 3 Wochen, den von 16 bis 18 Jahren 2 Wochen Urlaub zu gewähren, fand bei dieser Gelegenheit Billigung.

Daß den Lehrlingen die Vergütung für ihre Urlaubszeit vom Arbeitgeber weiterzuzahlen sei, wurde allseitig für notwendig gehalten. Zu den ungelernten jugendlichen Arbeitern konnte keine einheitliche Stellungnahme gefunden werden; die Festlegung des Urlaubsanspruchs auch für sie wurde durchaus für berechtigt anerkannt, jedoch war keine Uebereinstimmung betreffend die Bezahlung der Urlaubszeit zu erzielen. Ein besonderer Ausschuß wurde eingesetzt, der versuchen soll, über Einzelheiten eine Verständigung zu erreichen, um der Gesetzgebung feste Vorschläge unterbreiten zu können.

Es ist zu hoffen, daß infolge solcher einmütiger Meinungsäußerungen auch in Deutschland ein gesetzlicher Mindestanspruch auf Urlaub für Jugendliche festgesetzt wird, wie dies in Italien, Deutschösterreich und Rumänien bereits geschehen ist.

Literarisches.

Arbeiter-Notizkalender für 1923. Das handliche gut gebundene Notiz- und Nachschlagebüchlein wird demnächst wieder im Verlage der Buchhandlung „Vorwärts“, Berlin und J. H. W. Dietz Nachf. erscheinen. Bei den vielseitigen Interessen, die den modernen Arbeiter bewegen, kann er eines Taschenbuches nicht entraten, das ihm die nötigsten Auskünfte und gleichzeitig Gelegenheit zu eigenen Eintragungen gibt. Genossin Juchacz behandelt in einem instruktiven Aufsatz das Fürsorgewesen und verzeichnet die hier in Frage kommenden Adressen. Auch das übrige Adressenmaterial (Partei, Gewerkschaften, Presse, Buchhandlungen, Volksbühnen, Sport usw., Organisationen) ist von besonderer Reichhaltigkeit. Den kalendarisch gegliederten Teil für eigene Notizen begleitet die Angabe wichtiger Gedenktage. Alles in allem: ein nützliches Büchlein, das zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Das ständige Wohnungselend. Das soeben erschienene Heft 18 der **„Soziale Bauwirtschaft“** — Zeitschrift des Verbandes sozialer Baubetriebe — Berlin, Augsburger Straße 61, nimmt Stellung zur Erdrosselung der Wohnungsbautätigkeit durch die maßlosen und gemeinschädlichen Preistreibereien der Baustoff-Industrie und des Baustoffhandels. Es bringt über den Baustoffwucher und seine Folgen ein so reichhaltiges Material wie es auf knappstem Raum und in so anschaulicher Darstellung wohl selten zu finden sein wird. Wenn beispielsweise ein einziger Sägewerksbesitzer, der „Holzkönig von Masuren“, in Rudczanny, seit 7 Jahren 100 000 Kubikmeter Holz in den Masurischen Seen aufgespeichert und nicht in den Handel gebracht, um es zu gegebener Zeit zu Wucherpreisen loszuschlagen, so ist es verständlich, daß heute für den Kubikmeter Bauholz, der im vorigen Jahre noch 760 bis 800 Mark kostete, 25 000 bis 30 000 Mark gezahlt werden müssen, obwohl die Durchschnittspreise bei Holzverkäufen in den Preußischen Staatsforsten seit Jahresanfang um nicht ganz das Vierfache gestiegen sind. Glas ist um das 900fache des Friedenspreises und Zement in einem Monat um 27 000 Mark für 10 000 Kilogramm gestiegen. Auch das Zink-Syndikat hält seine Erzeugnisse zurück. Und so, wie hier kurz dargestellt, steht es mit allen übrigen Baustoffen. Ein sehr interessantes Ergebnis zeigt eine Gegenüberstellung der Bauarbeiterlöhne und der Baustoffpreise. Der alte Schwindel, daß die Löhne, die nachgewiesenermaßen nicht einmal den Stand der Reichs-Indexziffer erreicht haben, an den hohen Baukosten Schuld seien, wird durch sie glatt erledigt. Der Berliner Architekt **Becker**, der fähigste Kopf im Berliner Wohnungsamt, bringt dies in einer graphischen Darstellung klar zum Ausdruck. Ebenso eindrucksvoll ist eine große Tabelle der Bauabteilung der Hamburger Produktion, die anläßlich der Uebersee-woche in der Kunsthalle in Hamburg ausgehangen hat und in der die Lohnsteigerung in jedem einzelnen Bauberuf der Steigerung der Baustoffpreise gegenübergestellt wird. Weist beispielsweise der Maurerlohn eine 56,7fache Steigerung auf, so sind rote Hintermauerungssteine um das 194fache und eine ganze Reihe anderer, für den Maurer in Betracht kommende Baustoffe bis auf das 375fache gestiegen. Für die anderen Berufe: Zimmerer, Tischler, Schlosser, Maler, Dachdecker ergeben sich die gleichen Verhältnisse.

Das wertvolle Heft enthält außerdem Abbildungen, die das erschütternde großstädtische Wohnungselend zum Gegenstand haben, sowie Abbildungen von einfachen neueren Einfamilien- und kleinen Mehrfamilienhäusern, die den Anforderungen an menschenwürdige Wohnungen Rechnung tragen. Ferner enthält es einen Bericht über die Verhandlungen des Wohnungsausschusses — Unterausschuß des Reichstages — mit allen vom Ausschuß angenommenen Vorschlägen und Anträgen zur Behebung der Wohnungsnot. Die Anträge, die voraussichtlich demnächst dem Reichstag vorgelegt werden, sind für alle Kreise unseres Volkes von größter Bedeutung.

Wir empfehlen dieses Heft allen Körperschaften und Personen, die an der Beseitigung des Wohnungselendes interessiert sind, zur Beachtung.

„Die Rheinlande in der Franzosenzeit“. Ein neues Geschichtswerk von Dr. Alexander Conrady, das zu der in den Jahren wieder aufgerollten Rheinfrage in strenger Sachlichkeit Stellung nimmt. (Verlag: J. H. Dietz Nachf., Berlin SW. 68, Ladenpreis broschiert Mk. 200.—, gebunden Mk. 300.—).

Französische Annexionisten haben schon eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben, um die Welt zu überzeugen, daß die Rheinlande von Rechts wegen französisch sein müßten, es schon einmal gern gewesen seien und gewiß auch wieder gern sein würden. Diese Propaganda mag von vielen Deutschen nicht recht ernst genommen worden sein, ist aber zweifelsohne eine Gefahr nicht nur für Deutschland und — bei wohlverstandenem Eigeninteresse — für Frankreich, sondern für alle Welt. Dr. Conradys Geschichtswerk enthält folgende Kapitel: Der alte Rhein. Aufklärung und Herkommen. Zunftgeist und Industrie. Die Revolutionszeit bis zur Rückeroberung von Mainz. Der Verlust des linken Rheinufers. Klerikanen, Annexionisten, Fremdherrscher. Französische Herrschaft auf beiden Ufern. Das Ende der Fremdherrschaft.

Verbands-Nachrichten

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 22. bis 28. Oktober der 43. Wochenbeitrag fällig ist.

•

Ausschluß aus dem Verbande.

Auf Antrag der Zahlstelle **Luckenwalde** wurde das Mitglied **Albert Moser**, eingetreten am 19. Juni 1922 in Luckenwalde auf Grund des Paragraphen 8 Absatz b des Statuts aus dem Zentralverband der Schuhmacher ausgeschlossen.

•

Genehmigung von Extrabeiträgen.

Vom Zentralvorstand werden gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Zahlstelle	Beginn	Wöchentlicher Extrabeitrag Mark							
		1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.
Aschersleben	1. Okt.	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Bamberg	1. Nov.	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—	2.—
Freiburg i. Br.	1. Okt.	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Hirschberg	1. „	2.—	2.—	5.—	2—	2.—	2—	2.—	2.—
Kiel	1. „	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Mittweida	1. „	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Rathenow	1. „	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—
Rastatt	1. „	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—
Siegburg	1. „	2.—	2.—	2.—	2—	1.—	1.—	1.—	1.—
Schweidnitz	1. „	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—	8.—
	5. Nov.	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Zweibrücken	1. Okt	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—	5.—
Hamburg	1. „	6.—	6.—	5.—	5.—	8.—	8.—	8.—	—

Ferner wurd der Zahlstelle **Mühlhausen i. Th.** auf ihren Antrag die Genehmigung erteilt, zur Stärkung der Lokalkasse von den Mitgliedern einen **einmaligen** Lokalbeitrag von 20 Mk zu erheben.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge die Folgen des Paragraphen 8 Absatz a nach sich zieht.

Nürnberg, 21 Oktober 1922. **Der Vorstand.**

Schuhmacherschürzen
(Kreuzband)
in grün und blau,
Arbeitsmäntel für Zuschneider,
schwarzmeliert und braun,
Sommerjoppen
sowie Blaue Arbeitsanzüge
liefert in bekannt guter Qualität
allerbilligst
A. C. Volz, Stuttgart
Moltkestr. 77 — Telefon 2355.
Fabrikation von Berufskleidung.
Versand — Nachnahme. Verlangen Sie Mustersendung. Risiko ausgeschl. Nehme nicht passendes bei franko Rücksendung zum berechneten Betrag zurück. Bei Bestellung von Mäntel u. Arbeitsanzüge bitte Brust- u. Halsweite angeb.

Gummi- u. Ledersohlen
kittet wasserfest und haltbar sofort
Thiele's Universal-Kitt
(Kg. 500 Mk. Nachn.)
Ludw. Thiele, Fabrik, Mannheim

Ich suche zum sofortigen Eintritt mehrere tüchtige gewandte
Handzwicker
für Filz- und Kamelhaarartikel für dauernde Beschäftigung.
Chr. Hekel, Schuhfabrik
Kirchheim, Neckar Württ.

E. Vögtle, Berlin N. 54,
Lothringer Straße 85
Generalvertretung der Firma Johannes Lupp Söhne, Tuttlingen für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Sämtliche Werkzeuge für Hand- und mechanische Arbeit.
Spezialität:
Echt Schwedische Messer
„Marke Haifisch“.
Spezialwerkzeuge für Walkschuharbeit
Häkelörter Fabrikat Sammorh.

Letzte freiwillige Anerkennungen:
E., den 20. 5. 22.
. . . Weiter will ich Ihnen mitteilen, daß ich seit zwei Jahren nach der Reformwinkellehre, verbunden mit Leistenkopie, arbeite, und muß Ihnen deshalb mitteilen, daß ich seitdem sehr gut passende Modelle bekomme von schöner Schaftstellung. Werde deshalb jedem Fachmann Ihr System bestens empfehlen.
Hochachtungsvoll C. Sch., Werkmeister.
H. Franke's Fachversand, Artern 17
Verlangt Liste neu 6 neu.

*Unserer lieben Kollegin **Sophie Wagner** nebst ihrem lieb. Bräutigam zu ihrer am 28. ds. Mts. stattfindenden grünen Hochzeit die besten*
Glück- und Segenswünsche!
*Die Kolleginnen und Kollegen der **Zahlstelle Künzelsau.***

Druck: „Sozialdemokrat“ G. m. b. H., Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (J. Simon) Nürnberg, Essenweinstraße 1.